

Verhaltenskodex für Geschäftspartner*innen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Vorwort

Das unternehmerische Handeln der Evangelischen Stiftung Alsterdorf (ESA) richtet sich nach den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue. Die Grundsätze des ökologischen und sozialen Verhaltens sind Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Das erwarten wir auch von unseren Geschäftspartner*innen.

Für die künftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner*innen die Geltung der nachstehenden Regelungen (Verhaltenskodex). Diese Vereinbarung tritt spätestens ab dem 1. Januar 2024 als Grundlage für alle Lieferungen und Leistungen in Kraft. Die Vertragspartner*innen verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, auch ihre Unterauftragnehmer*innen zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für die ESA Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

I. Grundsätze

1 Grundsatz strikter Legalität

Die ESA vertritt den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit und für alle sonstigen Vorgänge. Entsprechend erwartet die ESA von ihren Geschäftspartner*innen, dass sie die jeweils anwendbaren Gesetze sowie diesen Verhaltenskodex im Rahmen ihrer Geschäftsaktivitäten mit der ESA einhalten. Die Geschäftspartner*innen werden aufgefordert, dass ihre Unterauftragnehmer*innen, die zur Vertragserfüllung der ESA eingesetzt werden, vertraglich zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

2 Menschenrechte

Die ESA fühlt sich den Prinzipien eines respektvollen, fairen und loyalen Umgangs miteinander verpflichtet, achtet die Persönlichkeit eines Jeden und tritt gegen jedwede Diskriminierung von Personen bei Anstellung und Beschäftigung ein. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sich die ESA zur Einhaltung von Arbeitsschutzrechten und darüber hinaus zur Einhaltung von internationalen Mindeststandards, wie sie insbesondere auch in den ILO-Kernarbeitsnormen (www.ilo.org) sowie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz niedergelegt sind. Die ESA erwartet von ihren Geschäftspartner*innen ebenso die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze sowie die angemessene Adressierung dieser Verpflichtungen innerhalb der gesamten Lieferkette.

3 Verbot von Kinderarbeit, illegaler Beschäftigung und Zwangsarbeit

Die ESA lehnt jede Form von Kinderarbeit, illegaler Beschäftigung, Zwangsarbeit oder derart vergleichbare Arbeit ab. Die Geschäftspartner*innen werden aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen (insbesondere an Ziffer 138) zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten.

Menschen sind unser Leben.

alsterdorf

Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Beschäftigten, wie etwa psychische Härte, sexuelle oder persönliche Belästigung, stattfinden.

4 Entlohnung und Arbeitsbedingungen

Die den Beschäftigten gezahlte Vergütung hat sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu z. B. Gesetze zum Mindestlohn oder zu Überstunden gehören. Es werden Vergütungen und Sozialleistungen gezahlt, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die jeweils anwendbaren Regelungen zur Arbeitszeit und Urlaub werden eingehalten.

5 Vereinigungsfreiheit

Die Geschäftspartner*innen respektieren die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessengruppen zu bilden. Sie räumen ihren Arbeitnehmer*innen auf Basis der nationalen Gesetzgebung das Recht ein, ihre Interessen wahrzunehmen. Den Beschäftigten muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren. Beschäftigte, die diese Rechte in Anspruch nehmen, werden von den Geschäftspartner*innen weder bevorzugt noch benachteiligt.

6 Diskriminierungsfreiheit

Die Geschäftspartner*innen tolerieren keine Diskriminierung der Beschäftigten, insbesondere nicht aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung und sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, genetischer Merkmale oder des Vermögens.

7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Geschäftspartner*innen haben ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme sollen notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Risiken, Unfälle, Gesundheitsschäden und Berufskrankheiten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen werden.

8 Beschwerdemechanismen

Die ESA begrüßt es, wenn die Geschäftspartner*innen einen wirksamen Beschwerdemechanismus ("Meldesystem") für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, in ihren Unternehmen einrichten. Sofern die Geschäftspartner*innen gesetzlich dazu verpflichtet sind, einen Meldekanal für Beschwerdeführende einzurichten, ist dieser Meldekanal gesetzeskonform so aufzustellen, dass hinweisgebende Personen, insbesondere vor Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden.

II. Ethisches Geschäftsverhalten

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Die Geschäftspartner*innen sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen.

Menschen sind unser Leben.

alsterdorf

Die Geschäftspartner*innen verpflichten sich, alle auf die Geschäftsbeziehung mit der ESA anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

1 Finanzielle Verantwortung

Die Geschäftspartner*innen beachten die regulatorische Verantwortung ihres Unternehmens im Bereich Finanzen. Dies beinhaltet unter anderem, Geschäftsunterlagen genau zu erfassen, zu pflegen und darüber zu berichten. Bücher und Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit geltendem Recht und allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen geführt.

2 Datenschutz und geistiges Eigentum

Vertrauliche Informationen sowie personenbezogene Daten von Beschäftigten sind zu schützen. Die Geschäftspartner*innen werden entsprechende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit abschließen. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von vertraulichen Informationen sind die gültigen Gesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie behördliche Vorschriften zu beachten. Geistiges Eigentum ist gegen missbräuchliche Verwendung zu schützen und zu sichern.

3 Interessenkonflikte und fairer Wettbewerb

Entscheidungen werden auf Basis sachlicher Erwägungen im besten Interesse des Unternehmens getroffen und werden nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen geleitet. Interessenskonflikte sind manchmal unvermeidbar und nicht immer problematisch. Wichtig ist der ESA daher ein transparenter und angemessener Umgang mit Interessenskonflikten. Um nachteilige Folgen von der ESA abzuwenden, erwartet die ESA von den Geschäftspartner*innen, dass sie alle Interessenkonflikte vermeiden, die die Geschäftsbeziehung mit der ESA nachteilig beeinflussen können. Die Geschäftspartner*innen sind daher verpflichtet, tatsächliche oder auch nur scheinbare Interessenkonflikte gegenüber der ESA unverzüglich offenzulegen und diese schnellstmöglich zu lösen.

Die geltenden Regularien des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie das Gebot des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Die ESA ächtet Verstöße gegen geltendes Wettbewerbs- und Kartellrecht und missbilligt solche Vorgehensweisen und erwartet das auch von den Geschäftspartner*innen.

4 Korruption, Geldwäsche und Bestechung

Von den Geschäftspartner*innen wird erwartet, dass sie jede Form der strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von Kund*innen und sonstigen Geschäftspartner*innen unterlassen und gegen Bestechlichkeit im Unternehmen sowie gegen jede Form der persönlichen Bereicherung vorgehen.

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Es wird bei dem Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgt. Die Geschäftspartner*innen müssen sicherstellen, dass Beschäftigte, Subunternehmer*innen oder Vertreter*innen den Beschäftigten der ESA keine Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen.

5 Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen beziehen sich auf Beschränkungen der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Waren, Software, Dienstleistungen und Technologie sowie auf geltende Einschränkungen des Handels mit bestimmten Ländern, Regionen, Unternehmen oder Organisationen und Einzelpersonen. Die Geschäftspartner*innen verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher jeweils geltender Außenwirtschaftsgesetze, Sanktions- und Embargoverordnungen und Leitlinien.

III. Anforderungen an den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit in der Lieferkette

Die ESA fördert neben der Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Umweltstandards insbesondere auch die Nachhaltigkeit ihrer Produkte, geht schonend mit Ressourcen um und minimiert Umweltbelastungen, um den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Die ESA erwartet dieses Bekenntnis auch von den Geschäftspartner*innen und fordert daher insbesondere die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze.

1 Wasserqualität, -verbrauch und -wirtschaft

Die Geschäftspartner*innen werden ihren Betrieb in voller Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Branchenrichtlinien zu Wasserschutz, Wasserverbrauch, Wasserqualität und Abwasser führen. Die Geschäftspartner*innen werden in ihren Betrieben Maßnahmen zur nachhaltigen Schonung und Sicherstellung der Wasserqualität vorsehen.

2 Artenvielfalt, Landnutzung, Bodenqualität, Entwaldung und Tierschutz

Die Geschäftspartner*innen werden bei ihrer Geschäftstätigkeit alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Artenvielfalt, Tierschutz, Landnutzung, Bodenqualität und Entwaldung einhalten.

3 Umgang mit Luftemission und Luftqualität

Luftverunreinigungen und schädliche Lärmemissionen aus den Betriebsabläufen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln, um die Luftqualität nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Abgasreinigungssysteme sind zu überwachen. Ziel ist es, wirtschaftliche Lösungen zur Minimierung schädlicher Emissionen zu finden.

4 Reduzierung Rohstoffverbrauch und natürlicher Ressourcen, Nutzung erneuerbarer Energien

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen sowie die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Dies kann durch die Verwendung alternativer Materialien, Einsparungen, Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien geschehen. Die Geschäftspartner*innen bemühen sich, die Energieeffizienz zu verbessern, den Energieverbrauch zu minimieren und erneuerbare Energien einzusetzen.

IV. Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und Konsequenzen bei Verstößen

Die ESA bekennt sich zur Umsetzung der gültigen gesetzlichen Anforderungen aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Zur Sicherung der Lieferkette in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen ist die Einhaltung der hier enthaltenen Bestimmungen für die Geschäftsbeziehung zwischen der ESA und ihren Geschäftspartner*innen unerlässlich.

Menschen sind unser Leben.

alsterdorf

Soweit die Geschäftspartner*in in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fällt, gilt das Folgende:

Die ESA erwartet von den Geschäftspartner*innen, dass dieser im Rahmen eines angemessenen Risikomanagements bei sich und ihren Geschäftspartner*innen im angemessenen Umfang menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken analysiert und Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen zur Meidung oder Minimierung von Verstößen festlegt. Die Geschäftspartner*innen sichern der ESA insbesondere zu, dass die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen des jeweils gültigen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes eingehalten und entlang der Lieferkette angemessen adressiert werden.

Die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Standards und Regelungen können von der ESA jederzeit überprüft werden, auch durch Audits.

Gegenüber Geschäftspartner*innen, die die Anforderungen aus diesem Verhaltenskodex und insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des gültigen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes nicht erfüllen oder dagegen schwerwiegend verstoßen, behält sich die ESA das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung führen können.

V. Meldungen von Verstößen und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Die ESA ermutigt die Geschäftspartner*in dazu, jegliche Rechtsverstöße im Verantwortungsbereich der ESA unverzüglich zu melden, sobald diese beobachtet werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Sofern die Geschäftspartner*in eine Meldung im guten Glauben und in ehrlicher Absicht abgegeben hat, wird die ESA keine nachteiligen Maßnahmen gegen sie ergreifen.

Ein Verdachtsfall oder ein Verstoß können gemeldet werden unter

- <https://ppd-meldestelle.de/evangelische-stiftung-alsterdorf/>

VI. Modifizierungen

Die ESA kann diesen Verhaltenskodex jederzeit modifizieren. Die Geschäftspartner*in wird modifizierte Versionen auf Aufforderung der ESA prüfen und ihr Einverständnis damit nicht unbillig verweigern.

VII. Kenntnisnahme und Akzeptanz

Die Geschäftspartner*innen verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen, den im Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätzen entsprechenden Handeln. Die Geschäftspartner*innen bestätigen, dass sie in verbindlicher Weise gegenüber ihren Beschäftigten, Beauftragten, Subunternehmer*innen und anderen Geschäftspartner*innen ihrerseits die inhaltlichen Themen dieses Verhaltenskodex als Geschäftsgrundlage vereinbaren und auf deren Einhaltung in der Lieferkette achten.

Die Einhaltung dieser Grundsätze wird hiermit ausdrücklich bestätigt:

Hamburg, den 20.12.2023

gezeichnet: Pastor Uwe Mletzko, Vorstandsvorsitzender

gezeichnet: Stefani Burmeister, Vorständin

gezeichnet: Ulrich Scheibel, Vorstand

gezeichnet: Hanne Stiefvater, Vorständin

gezeichnet: Dr. Thilo von Trott, Vorstand

Menschen sind unser Leben.

alsterdorf